

Satzung

Kleingartenverein "Lutherlinde e.V."

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Lutherlinde e.V." mit Sitz in Gera.
Er ist beim Amtsgericht Gera unter der Nr. 44 im Vereinsregister registriert.
Gerichtsstand ist Gera.
Der Verein ist Mitglied im Verband der Gartenfreunde Gera e.V. .

§ 2

Zweck und Ziel des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Der Verein arbeitet auf demokratischer Grundlage, seine Tätigkeit ist auf die Verwirklichung des Bundeskleingartengesetzes gerichtet. Er setzt sich für den Erhalt der Kleingartenanlage ein. Die Tätigkeit der Mitglieder in der Freizeit dient der Erholung, der Entspannung, dem körperlichen Bewegungsausgleich, der Förderung der Gesundheit und der Eigenversorgung der Familie mit gärtnerischen Produkten.
Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder zur sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens, für die Pflege und den Schutz der Umwelt und der Landschaft.
Er pflegt eine enge Zusammenarbeit mit dem "Verband der Gartenfreunde Gera e.V. "
Der Verein stellt sich die Aufgabe, im Rahmen seiner Möglichkeiten durch Fachberatung und praktische Unterweisung im Gartenbau sowie durch Pflege der Geselligkeit die Gemeinschaft zu fördern.
Der Verein schließt mit den Mitgliedern Pachtverträge ab.
Die Tätigkeit des Vereins erfolgt ehrenamtlich, selbständig, parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen von Mitgliedern für den Verein beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede **Person** werden, die das **18.** Lebensjahr vollendet und der seinen ständigen Wohnsitz in Gera hat.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (3) Es besteht auch die Möglichkeit den Verein als Fördermitglied beizutreten, ohne eine Parzelle in der Anlage zu bewirtschaften.
- (4) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen, wenn bei einer Schlichtungsverhandlung in einer öffentlichen Vorstandssitzung keine Einigung erzielt wurde. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (5) Die Mitgliedschaft wird nach Aushändigung dieser Satzung und deren unterschriftlichen Anerkennung wirksam.
- (6) Gärten bestehen auf Familienbasis und sind nur in der Familie I. Grades mit dem Vorkaufsrecht ausgestattet.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) **Jedes Mitglied besitzt das Recht**, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen und einen Antrag zur Nutzung einer Kleingartenparzelle zu stellen.
- (2) **Jedes Mitglied ist verpflichtet**, die Festlegung der Satzung sowie des Pachtvertrages anzuerkennen, einzuhalten und sich nach diesen Grundsätzen kleingärtnerisch zu betätigen.
- (3) Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanziellen Verpflichtungen, **gemäß geltender „Leistungs-, Beitrags- und Gebührenordnung“**, die sich aus der Nutzung einer Kleingartenparzelle ergeben, innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten.

- (4) Jeder neue Gartenpächter hat ab 2024 eine **Sicherheitsleistung** an den Verein zu zahlen. Bei ordnungsgemäßer Kündigung (Garten wird in einem sauberen Zustand an den Verein bzw. Nachpächter übergeben) wird diese wieder ausgezahlt.
- (5) Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen **Gemeinschaftsleistungen sind in der geltenden „Leistungs-, Beitrags- und Gebührenordnung“ festgelegt und jährlich zu erbringen.**
Für nicht erbrachte Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbeitrag zu entrichten.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- schriftliche Austrittserklärung muss bis zum 30.06. eines Jahres vorliegen und wird zum Ende eines Jahres wirksam
 - Ausschluss
 - Tod
- (2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
- die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,
 - durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,
 - im Geschäftsjahr mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein in Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung und persönlicher Aussprache im Vorstand nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt.
 - **Seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft im Verein oder aus der Nutzung der Kleingartenparzelle ohne Zustimmung des Vorstandes an Dritte überträgt.**

- (3) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Das auszuschließende Mitglied ist dazu rechtzeitig einzuladen. Vor der Behandlung des Ausschlusses in der Mitgliederversammlung ist im Vorstand eine Schlichtungsverhandlung durchzuführen. Kann das Mitglied aus Krankheit oder anderen zwingenden Gründen nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, dann ist der Ausschluss auf der nächsten Vorstandssitzung in Anwesenheit des Mitgliedes auszusprechen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über einen Ausschluss ist endgültig. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich auszuhändigen.
- (4) Die geltenden Fristen für den Ausschluss eines Mitglieds sind durch das Bundeskleingartengesetz geregelt. Die Kündigungsmöglichkeiten für das Mitglied ergeben sich aus den Vorschriften des § 584 BGB.
- (5) Da die Beendigung der Mitgliedschaft zum Verein im Normalfall mit einer Kündigung des Pachtverhältnisses für eine Kleingartenparzelle verbunden ist, gelten alle diesbezüglichen Regelungen aus dem Pachtvertrag..

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: Die Mitgliederversammlung
Der Vorstand
Die Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat schriftlich oder ortsüblich durch Aushang mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder, die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
- (3) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen.
- (4) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.
- (5) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.
- (6) Vertreter des Stadt- oder des Landesverbandes sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (7) Aufgaben der Mitgliederversammlung
Beschlussfassung über diese Satzung oder Satzungsänderungen
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u.a.
 - Beschlussfassung über Veränderungen des Vereins, seine Auflösung sowie alle Grundsatzfragen des Vereins.
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer sowie Entlastung des Vorstandes.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Versammlungsleiter und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

Der Vorstand

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassierer & Schriftführer
- dem / den Arbeitsverantwortlichen

(2) Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt.

Seine Mitglieder amtierem bis zur Neuwahl von Nachfolgern.

Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

(3) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten **jeweils allein** den Verein im Rechtsverkehr. **Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind von den Vorschriften des § 181 BGB befreit.**

(4) Eine Funktionsverbindung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes ist zulässig.

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten.

(6) Die Vergabe der Gärten erfolgt nach Warteliste durch den Vorstand.

(7) Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Durch Wahrnehmung ihnen obliegender Pflichten entstehende Reisekosten, Auslagen oder besondere Aufwendungen sind vom Verein zu erstatten.

(8) Aufgaben des Vorstandes

- Laufende Geschäftsführung des Vereins
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer
- Beschlüsse
- Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen

Der Kassierer

- (1) Der Kassierer verwaltet die Kasse und die Konten des Vereins und führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen.
- (2) Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen

Die Kassenprüfer

- (1) Der Verein hat 2 -jährlich Kassenprüfer (mindestens 2 Personen) zu wählen.
- (2) Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Kassenprüfer unterliegen in ihrer Tätigkeit keiner Weisung oder Beaufsichtigung des Vorstandes.
- (3) Die Kassenprüfer haben das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und ständig Kontrollen der Kasse, des Kontos und des Belegwesens vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse (Konto und Belegwesen) vorzunehmen. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit.

Der Schriftführer

- (1) Der Schriftführer hat die Beschlüsse , Niederschriften, Protokolle u.ä. der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes schriftlich festzuhalten und neben diesem durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder einen Stellvertreter unterzeichnen zu lassen.
- (2) Das Schriftgut des Vereins wird vom Vorstand aufbewahrt. Jedes Vereinsmitglied kann in die Unterlagen Einsicht nehmen und gegen Kostenerstattung Abschriften oder Kopien erhalten

§ 7

Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung oder dem Pachtvertrag ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in einer erweiterten Vorstandssitzung zu führen. Werden Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern oder Streitigkeiten aus den Pachtverträgen nicht im Schlichtungsverfahren geklärt, dann können die betreffenden Mitglieder eine zivilrechtliche Klärung anstreben.

Satzung des Kleingartenvereins „Lutherlinde e. V.“

§ 8

Finanzierung des Vereins

(1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit sowie die Verpflichtungen gegenüber dem Verband aus:

- Jahresmitgliederbeiträgen
- Umlagen sowie Anteiliger Unkostenbeiträgen auf der Grundlage eigener Beschlüsse
- Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden
- Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen, Gemeinschaftsleistungen und Umlagen werden vom Vorstand in einer gesonderten „Leistungs- und Gebührenordnung“ beschlossen und festgelegt.
- Der Vorstand kann in konkreten Fällen mit einfacher Mehrheit, Gebühren, Umlagen und Gemeinschaftsleistungen ganz oder teilweise erlassen bzw. stunden.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 9

Vereinsvermögen

(1) Das Vereinsvermögen besteht aus:

- dem Zeitwert der Gemeinschaftseinrichtungen
- den finanziellen Mitteln des Vereins (Konten und Barbestand) abzüglich laufender Verbindlichkeiten
- Schulden oder finanzielle Belastungen, die in Form von Krediten zur Schaffung oder Erneuerung von Gemeinschaftseinrichtungen laufen

(2) Das Vereinsvermögen erstreckt sich nicht auf das innerhalb der einzelnen Gärten vorhandene Privateigentum der Mitglieder.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen an den Gartenverband „Thüringen der Gartenfreunde e.V.“ der es zu steuerbegünstigten Zwecken für die Förderung des Kleingartenwesens im Bereich der Stadt Gera zu verwenden hat.

Satzung des Kleingartenvereins „Lutherlinde e. V.“

§ 10

Satzungsänderung zur Wahrnehmung der Rechtsfähigkeit des Vereins

Der Vereinsvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit oder vom Finanzamt zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit verlangt werden, zu beschließen. Die Mitglieder des Vereins sind über derartige Satzungsänderungen unverzüglich nach der Eintragung in das Vereinsregister zu informieren.

§ 11

Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt mit dem **13.04.2024** in Kraft.
Sie setzt die alte Satzung vom **07.09.2019** außer Kraft
- (2) Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und Eintragung in das Vereinsregister.

Patrick Horn
Vorsitzender

Nico Engelmann
Stellvertreter